

## **Hinweise zur Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 BBiG sowie vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 BBiG**

Die nachfolgenden Hinweise orientieren sich an einer Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (siehe Fundstelle am Ende).

### **Grundsätzliches zur Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG**

- Der Antrag muss schriftlich von beiden Vertragsparteien (Auszubildende/r und Auszubildende/r) bei der zuständigen Stelle gestellt werden (Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich).
- Die Verkürzung kann zum einen bei Vertragsabschluss – zum anderen jedoch spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.
- Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und angepassten betrieblichen Ausbildungsplänen.

### **Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG**

- Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss      bis zu 6 Monate
- Nachweis der Fachhochschulreife oder
- allgemeine Hochschulreife oder
- abgeschlossene Berufsausbildung      }      bis zu 12 Monate

### **Darüber hinaus kommen für eine Verkürzung folgende Sachverhalte in Betracht:**

- ein Lebensalter von mehr als 21 Jahren kann berücksichtigt werden
- bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld kann eine angemessene Berücksichtigung erfolgen
- bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden
- soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im Wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung des neuen Ausbildungsberufes, kann diese in vollem Umfang (bis zu 12 Monate) berücksichtigt werden

### **Verkürzung während der Berufsausbildung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG**

Die zuvor aufgeführten Verkürzungsgründe gelten analog, zusätzlich ist glaubhaft zu machen, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

Wird der Verkürzungsantrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildung gestellt, so soll dieser gemäß § 45 Abs. 1 BBiG vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden.

### **Teilzeitausbildung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG**

Voraussetzung für die Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit ist der Nachweis eines berechtigten Interesses (z.B. Betreuung des eigenen Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger). Dazu sind geeignete Belege vorzulegen. Die wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden soll dabei nicht unterschritten werden. Berufsschultage und dienstbegleitender Unterricht sind von der Kürzung ausgenommen.

## Verkürzung durch vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 BBiG

Der/die Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen. Dafür sind i.d.R. überdurchschnittliche Leistungen (Notendurchschnitt besser 2,49) in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern der Berufsschule und der Berufspraxis nachzuweisen. Die vorgezogene Abschlussprüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Mindestausbildungsdauer soll nicht unterschritten werden. Dem bei der zuständigen Stelle schriftlich einzureichenden Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen und entsprechende Nachweise (z.B. das aktuelle / letzte Berufsschulzeugnis) beizufügen. Das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises ist vom Ausbildungsbetrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

### Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten – insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung – nicht unterschreiten:

<u>Regelausbildungszeit</u>	<u>Mindestzeit der Ausbildung</u>
3 ½ Jahre	24 Monate
<b>3 Jahre</b>	<b>18 Monate</b>
2 Jahre	12 Monate

### Zulassungsentscheidung

Gemäß § 46 BBiG entscheidet die zuständige Stelle über die (vorzeitige) Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### Organisatorisches / Antragsformulare

Verkürzungsanträge können jederzeit, sollten aber frühzeitig unter Beachtung der Abschlussprüfungstermine gestellt werden. Die Bearbeitung durch die zuständige Stelle erfolgt i.d.R. innerhalb von 3-4 Wochen, wenn alle beizufügenden Unterlagen vollständig sind. Bei einer Beteiligung des Prüfungsausschusses gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG verzögert sich die Bearbeitung unter Umständen bis zur nächsten planmäßigen Sitzung.

Die Formulare zur Beantragung einer Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (zugleich Anmeldung) finden Sie auf der Homepage der VAK in der Rubrik „Downloads“ / „Formulare“ / „Dokumente der Zuständigen Stelle“ / „Verkürzung/Verlängerung“.

Für weitere Fragen zu den Verkürzungsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Ihre Ausbildungsleitung oder die/den für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige/n Bearbeiter/in der zuständigen Stelle.

### Fundstelle/Veröffentlichung der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB

- Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.08.2008
- BIBB-Pressemitteilung, Nr. 27 vom 02.07.2008
- Internet: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

Die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27.06.2008 soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 45 Berufsbildungsgesetz (BBiG) konkretisieren. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.